



Hintergrunddokument

# IV: Ursachen des Rentenanstiegs

Im Rahmen von: Integrationsreform IV

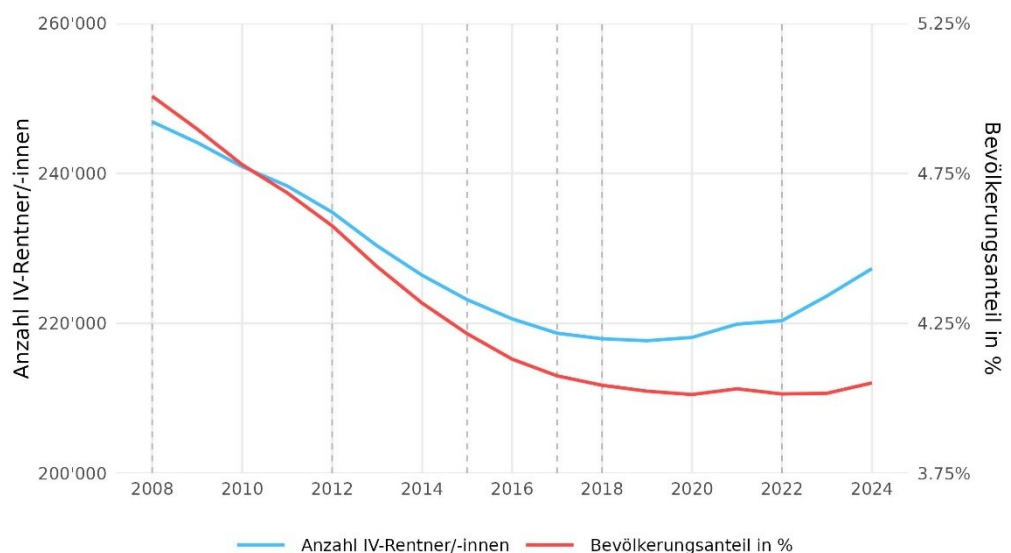
**Datum:** 12.2.2026  
**Stand:** Aussprachepapier 11.2.2026 (Korrektur Links)  
**Themengebiet:** IV

Die nächste IV-Reform (Integrationsreform) zielt darauf ab, den Verbleib am Arbeitsplatz sowie die Integration oder Reintegration der Versicherten in den Arbeitsmarkt weiter zu fördern. An seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 hat der Bundesrat die Leitlinien der Reform beschlossen. Gleichzeitig müssen Massnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Lage der IV zu stabilisieren und es muss ein Plan umgesetzt werden, um ihre Schulden bei der AHV abzubauen. Die Anzahl neuer IV-Renten steigt derzeit in allen Alterskategorien an. Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Sie werden in diesem Hintergrunddokument dargestellt.

Der  
Rentenanstieg

Nachdem die Zahl der **IV-Rentenbeziehenden** lange Zeit rückläufig war, nimmt sie seit 2019 wieder zu. Zwischen 2019 und 2024 stieg die Zahl der IV-Rentenbeziehenden um 9'600 Personen an. Eine/r von zehn Rentenbeziehenden ist jünger als 30 Jahre.

Abbildung 1: Bestand und Bevölkerungsanteil der IV-Rentner/-innen in der Schweiz im Dezember

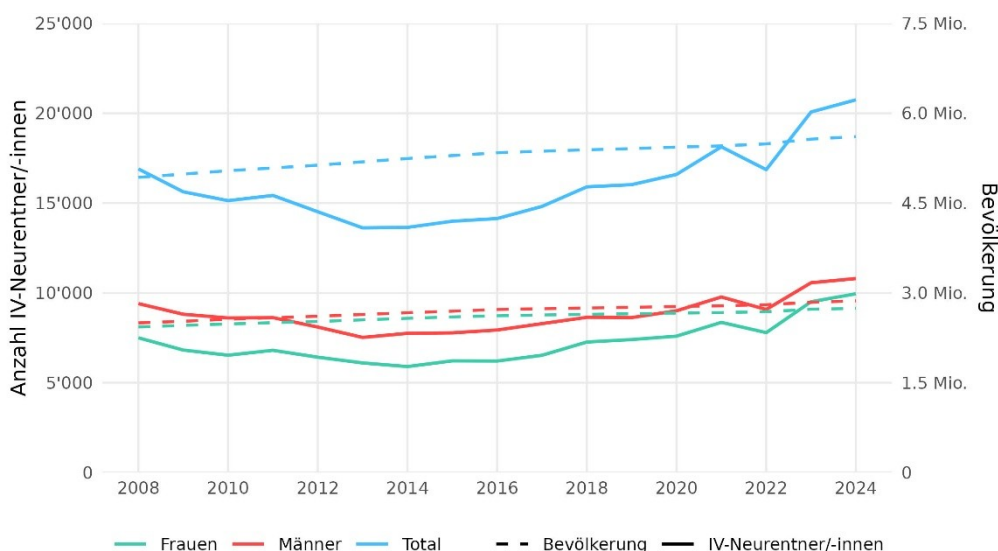


**Abbildung 1:** Bestand der IV-Rentner/-innen in der Schweiz, jeweils Stand Dezember 2008 bis 2024. Dargestellt sind die Anzahl der IV-Rentner/-innen (blau, linke Achse) sowie deren Bevölkerungsanteil (rot, in %, rechte Achse). Der Bevölkerungsanteil bezieht sich auf die Bevölkerung im Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rentenalter, da ein Anspruch auf eine IV-Rente nur für diese Altersgruppe besteht. Berücksichtigt werden ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die Hauptrenten

(ordentliche und ausserordentliche). Die gestrichelten Linien markieren Zeitpunkte von IV-Revisionen (2008, 2012, 2022) sowie von Gesetzesänderungen (2015, 2017, 2018). Quelle: BSV, 2026.

Die Zahl der **IV-Neurenten** steigt bereits seit 2014 in fast allen Kategorien (Geschlecht, Alter, Invaliditätsursache) überproportional zum Bevölkerungswachstum. Die Anzahl Neurenten pro 100'000 Einwohner betrug im Jahr 2014 260 und stieg bis im Jahr 2024 auf 370 an. Da Renten mehr als die Hälfte der Ausgaben der IV ausmachen, hat dies für die Versicherung einschneidende finanzielle Auswirkungen (IV-Statistik 2024).

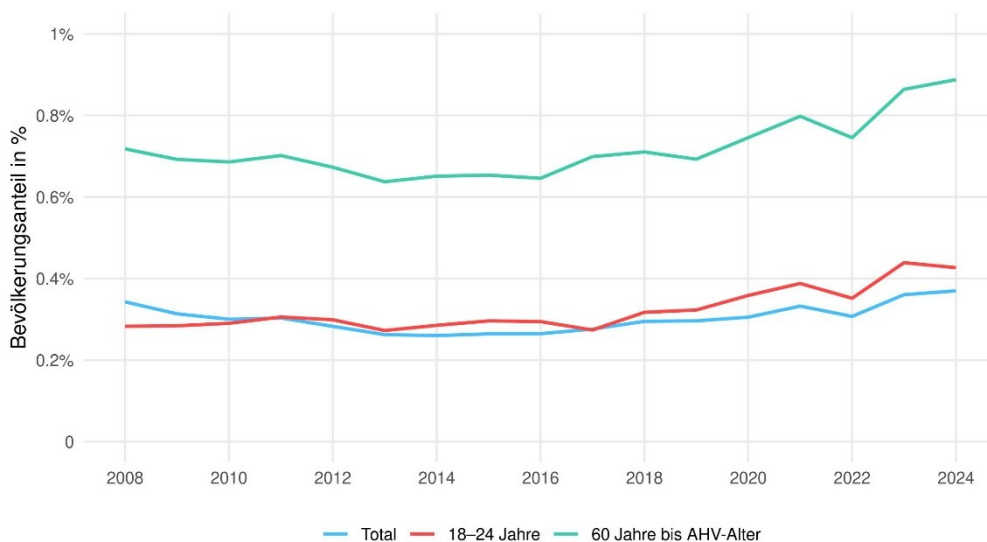
Abbildung 2: IV-Neurentner/-innen in der Schweiz im Dezember nach Geschlecht



**Abbildung 2:** Anzahl der IV-Neurentner/-innen (Stand jeweils Dezember) und Bevölkerungsgrösse in der Schweiz nach Geschlecht, 2008 bis 2024. Dargestellt sind Männer (rot), Frauen (grün) sowie das Total (blau). Die IV-Neurentner/-innen sind mit durchgezogenen Linien auf der linken y-Achse dargestellt, während die Bevölkerung (in Mio.) mit gestrichelten Linien auf der rechten y-Achse abgebildet ist. Die Bevölkerungsangaben beziehen sich auf die Wohnbevölkerung von 18 bis 64 Jahre. Berücksichtigt werden ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die Hauptrenten (ordentliche und ausserordentliche). Quelle: BSV, 2026.

Ein besonders starker Anstieg der IV-Neurenten ist vor allem in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen und bei den 60- bis 64-Jährigen zu erkennen. Bei den 18- bis 24-Jährigen stieg die Anzahl Neurenten pro 100'000 Einwohner zwischen 2014 und 2024 von 290 auf 430, wobei im Jahr 2024 2'800 Neurenten in dieser Alterskategorie gesprochen wurden. Bei den 60- bis 64-Jährigen wurden im gleichen Jahr 4'900 Neurenten gesprochen, was 920 Neurenten pro 100'000 Einwohner entspricht (2014: 650 Neurenten pro 100'000 Einwohner). Diese Versicherten haben jedoch aufgrund des Übertritts ins AHV-Rentenalter nur noch eine kurze Verweildauer in der IV. Der Anstieg in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen ist besonders besorgniserregend, da diese Versicherten potenziell über einen langen Zeitraum hinweg IV-Renten beziehen.

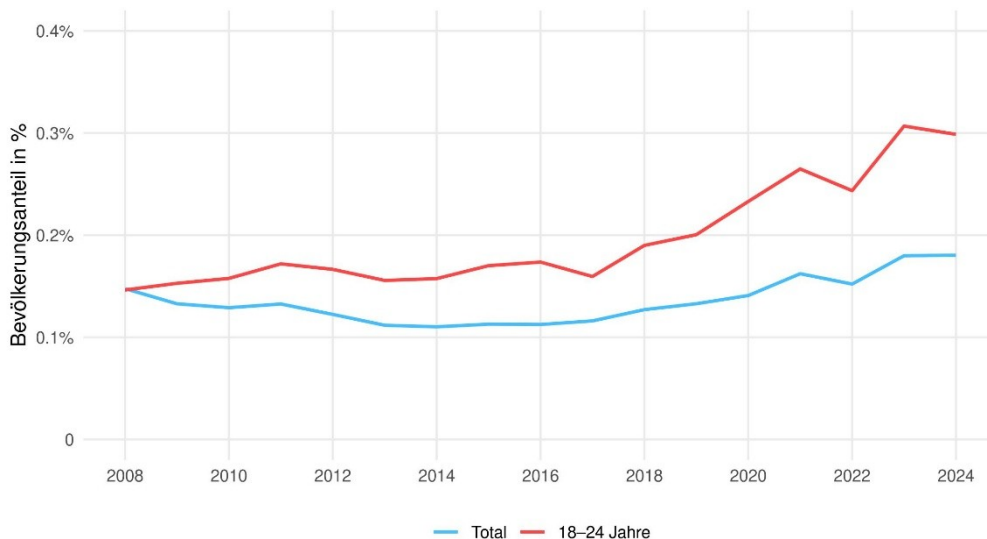
Abbildung 3: Bevölkerungsanteil von IV-Neurentner/-innen in der Schweiz im Dezember nach Altersklasse



**Abbildung 3:** Bevölkerungsanteil der IV-Neurentner/-innen in der Schweiz nach Altersklassen, jeweils Stand Dezember 2008 bis 2024. Dargestellt sind die Altersgruppen 18-24 Jahre (rot) sowie 60 Jahre bis zum AHV-Alter (grün). Der Gesamtanteil ist in blau dargestellt und bezieht sich auf die Bevölkerung im Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rentenalter, da ein Anspruch auf eine IV-Rente nur für diese Altersgruppe besteht. Berücksichtigt werden ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und die Hauptrenten (ordentliche und ausserordentliche). Quelle: BSV, 2026.

Über alle Altersgruppen steigt insbesondere die Anzahl Neurenten aufgrund einer psychischen Erkrankung stark an. Insgesamt stieg die Anzahl Neurenten pro 100'000 Einwohner zwischen 2014 und 2024 von 110 auf 180, bei der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen hat er sich im gleichen Zeitraum von 160 auf 300 Neurenten pro 100'000 Einwohner fast verdoppelt.

Abbildung 4: Bevölkerungsanteil von IV-Neurentner/-innen in der Schweiz im Dezember mit psychischen Krankheiten nach Altersklasse

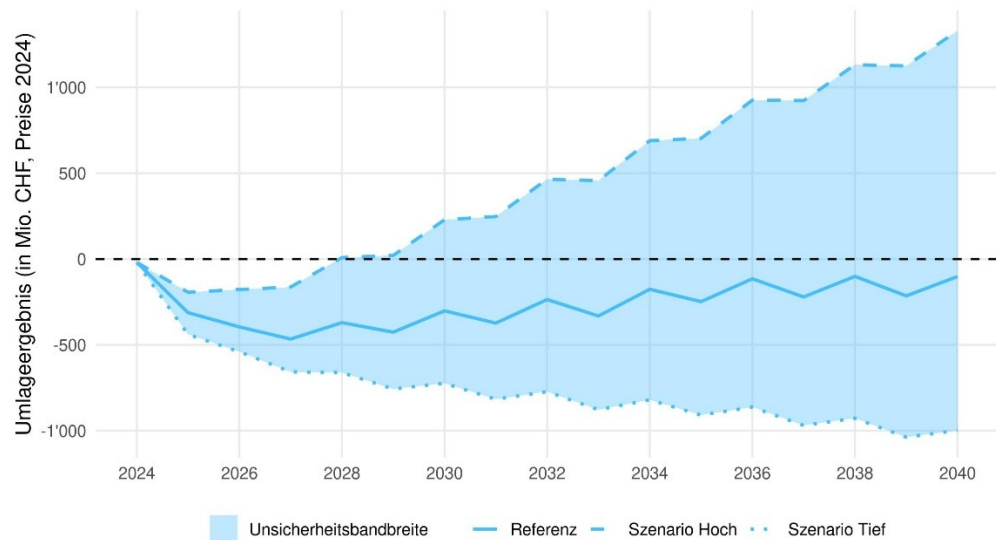


**Abbildung 4:** Bevölkerungsanteil der IV-Neurentner/-innen in der Schweiz mit psychischen Krankheiten nach Altersklassen, jeweils Stand Dezember 2008 bis 2024. Dargestellt sind die Altersklasse 18-24 Jahre (rot) sowie der Gesamtanteil (blau). Der Gesamtanteil bezieht sich auf die Bevölkerung im Alter zwischen 18 Jahren und dem AHV-Rentenalter, da ein Anspruch auf eine IV-Rente nur für diese Altersgruppe besteht. Berücksichtigt werden ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Quelle: BSV, 2026.

Die finanziellen Auswirkungen des Rentenanstiegs

Aufgrund des beobachteten Anstiegs der Neurenten ist davon auszugehen, dass deren Zahl auch in den nächsten Jahren auf einem erhöhten Niveau verbleiben wird. Diese Entwicklung, kombiniert mit einem projizierten Bevölkerungswachstum, führt zu einem Anstieg der erwarteten Rentenausgaben und damit insgesamt zu einem Anstieg der projizierten Gesamtausgaben der IV.

Abbildung 5: Finanzielle Perspektive der IV



**Abbildung 5:** IV-Umlageergebnis (mit Zinsaufwand) für die Jahre 2024 bis 2040 (durchgezogene Linie). Dargestellt mit Unsicherheitsbandbreite (blaue Fläche), begrenzt nach unten durch das tiefe Szenario (gepunktete Linie) und nach oben durch das hohe Szenario (gestrichelte Linie). Quelle: BSV, 2025.

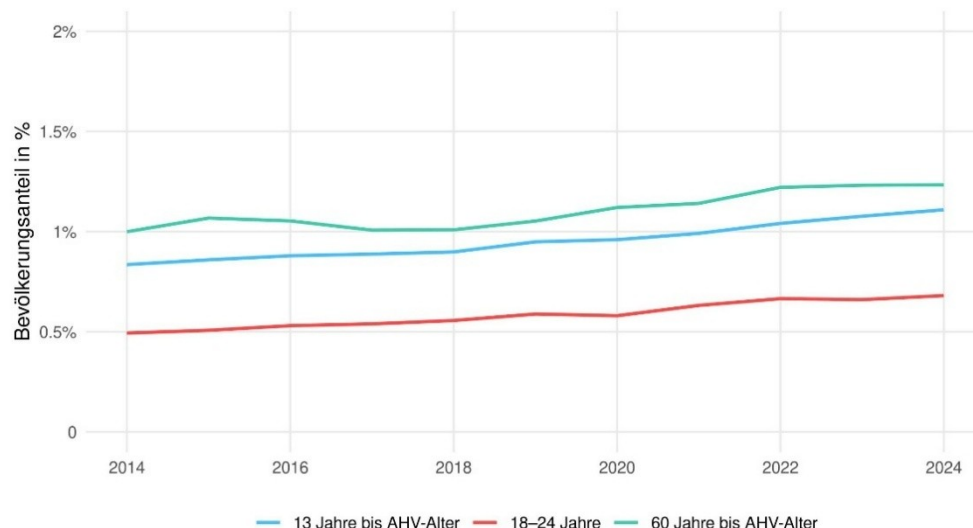
Das Referenzszenario für die IV weist über den gesamten Zeitraum bis 2040 hinweg durchgehend Umlagedefizite von rund 300 Millionen Franken aus. Das heisst: Rund 3 Prozent der jährlichen Ausgaben können nicht mit den Einnahmen gedeckt werden. Die finanzielle Lage der IV verschlechtert sich damit zunehmend. Die flüssigen Mittel und Anlagen der IV lagen 2024 rund 13 Prozentpunkte unter der gesetzlich vorgesehenen Mindestgrenze von 50 Prozent einer Jahresausgabe und nehmen weiter kontinuierlich ab. Im Referenzszenario wäre das Vermögen der IV in rund 15 Jahren vollständig aufgebraucht, ohne Berücksichtigung der Schulden von 10,3 Milliarden Franken bei der AHV. Im tiefen Szenario wäre der IV-Fonds voraussichtlich bereits zu Beginn der 2030-er Jahre leer.

Warum steigen die Neurenten?

Der zentrale Treiber der steigenden Zahl von Neurenten ist der anhaltende Anstieg der Neuanmeldungen bei der IV, wie der Bericht "Aktualisierung Evaluation der Eingliederung: statistische Analysen IV-Neuanmeldekohorten 2008 bis 2017" im Auftrag des BSV gezeigt hat (vgl. auch Abb. 6).

Die Anmeldequote ist seit 2014 nahezu kontinuierlich gestiegen und hat sich von rund 0,8 % der versicherten Bevölkerung auf über 1.1 % im Jahr 2024 erhöht. Aus diesen Neuanmeldungen resultieren, bei stabilen Zusprachequoten, zwangsläufig mehr Rentenzusprachen.

Abbildung 6: Neuanmeldungen nach Anmeldungskohorte



**Abbildung 6:** Bevölkerungsanteil der IV-Neuanmeldungen nach Anmeldungskohorte (2014-2024) und Altersklassen. Dargestellt sind die Altersgruppen 18-24 Jahre (rot) sowie 60-64 Jahre (grün). Der Gesamtanteil für Personen zwischen 13 und AHV-Alter ist in Blau dargestellt. Bei den Neuanmeldungen handelt es sich um alle Anmeldungen bei der IV, denen in den fünf Jahren davor keine andere Anmeldung oder Leistung der IV vorausging. Berücksichtigt werden ausschliesslich Neuanmeldungen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ein Anmeldeformular für Erwachsene (berufliche Eingliederung oder Rente) oder für Minderjährige eingereicht haben. Quelle: BSV, 2026.

Der Anstieg der Neuanmeldungen ist dabei in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Versicherten mit gesundheitlichen Problemen zunimmt. Zusätzlich wirken politische Entscheide und Veränderungen in der Rechtsprechung auf der Ebene der Leistungszusprache: Sie beeinflussen die Rentenzusprachen und die Höhe einer Rentenzusprache, indem die Anspruchsvoraussetzungen in einzelnen Bereichen ausgeweitet oder differenzierter ausgestaltet wurden.

Zunahme der Versicherten mit gesundheitlichen Problemen

Die Zahl der Versicherten mit gesundheitlichen Problemen, die sich bei der IV anmelden, nimmt zu. Besonders deutlich zeigt sich der Anstieg bei psychischen Erkrankungen (vgl. Abb. 3). Diese Entwicklung ist auch in anderen Ländern zu beobachten (Obsan Bericht 08/2025).

Die Ursachen dafür sind jedoch nicht abschliessend geklärt. Als mögliche Faktoren werden einerseits Kapazitätsengpässe im Gesundheitswesen diskutiert, insbesondere in der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, was zu verzögerten Behandlungen und längeren Krankheitsverläufen führen kann. Andererseits könnten gesellschaftliche Veränderungen, etwa ein veränderter Medien- und Technologiegebrauch bei jungen Menschen, eine höhere Sensibilisierung für psychische Gesundheit oder veränderte Erwartungshaltungen bezüglich Leistungsfähigkeit, ebenfalls eine Rolle spielen (Obsan Bericht 03/2023).

Die Aufgabe der IV besteht darin, Betroffene nach Möglichkeit wieder einzugliedern oder gegebenenfalls eine ökonomische Grundsicherung (Rente, EL) bereitzustellen. Prävention und Therapie gehören jedoch nicht zu ihrem Mandat, sondern fallen in die Zuständigkeit der kantonalen Gesundheitsversorgung. Entsprechend kann die IV die Anzahl der Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht steuern, sondern reagiert auf Entwicklungen, die weitgehend ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen. Eine Aussage darüber, wie gross der Anteil der Neurentenzunahme aufgrund von gesundheitlichen Problemen ist, ist nicht möglich.

Zunahme der Renten aufgrund von politischen Entscheiden und Rechtsprechung

Aufgrund von Parlamentsbeschlüssen oder von Veränderungen in der Rechtsprechung wurden für bestimmte gesundheitliche Einschränkungen oder für bestimmte Konstellationen die Anspruchsvoraussetzungen gesenkt. Dies führt zu mehr und/oder höheren Renten. Für einen Teil der nachfolgend aufgeführten Änderungen im IV-System wurden zu verschiedenen Zeitpunkten, meist vor der jeweiligen Umsetzung, und mit verschiedener zeitlicher Einbettung Schätzungen der Kostenfolgen vorgenommen. Die Schätzungen sind daher nicht miteinander vergleichbar. Eine Aktualisierung ist zurzeit nicht möglich, weil die gegenseitige Abhängigkeit

der sich überschneidenden Massnahmen eine individuelle Quantifizierung ihrer Auswirkungen nicht zulässt. Darüber hinaus sind für einige dieser Massnahmen derzeit nur teilweise Informationen verfügbar, sodass die vollständigen Auswirkungen nicht zuverlässig berechnet werden können.

Die nachfolgend beschriebenen Veränderungen b, c, d und e und ihre Relevanz für die Neurentenentwicklung wurden in einem Forschungsbericht im Rahmen des Forschungsprogramms zur Invalidenversicherung dokumentiert. Die wichtigsten Beispiele sind:

#### **a. Pauschalabzug**

Bemessung des Invaliditätsgrads (Vergleich Einkommen vor der Invalidität und theoretisch mögliches Einkommen mit der Invalidität):

Die auf BFS-Statistiken basierenden hypothetischen Invalideneinkommen wurden nach öffentlicher Kritik vom Parlament als zu optimistisch erachtet, gemessen an den effektiven Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Als Korrektur (Verordnungsänderung) wurde ab 2024 ein Pauschalabzug auf dem statistisch festgelegten Invalideneinkommen eingeführt (Art. 26bis Abs. 3 IVV). Dieser beträgt 10% bzw. 20 % bei einer Erwerbsfähigkeit von unter 50 %. Das statistisch ermittelte Invalideneinkommen wird entsprechend reduziert, was zu einem höheren IV-Grad und somit zu einer höheren Rente und einem schnelleren Erreichen der Eintrittsschwelle führt. Der Pauschalabzug wird sowohl bei Neurenten als auch retroaktiv bei bestehenden Renten angewendet (Umsetzung der Motion 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»). Aussagen zu den genauen Auswirkungen werden erst aufgrund einer Evaluation der Neuerungen bei der Invaliditätsgradbemessung im Rahmen des Forschungsprogramms zur Invalidenversicherung (FoP-IV) möglich sein.

Beispiel: Ein voll erwerbstätiger Elektroinstallateur erzielte vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ein Einkommen von 78 000 Franken. Aufgrund der Einschränkung ist er noch zu 60 % leistungsfähig. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens wird jedoch nicht einfach 60 % des statistischen Referenzlohns herangezogen. Ausgangspunkt ist der statistische Lohn von 75 195 Franken, der zunächst an die verwertbare Leistungsfähigkeit angepasst und anschliessend um einen Abzug von 10 % reduziert wird. Daraus ergibt sich ein Invalideneinkommen von 40 605 Franken ( $75\,195 \times 0,6 \times 0,9$ ). Ohne diesen Abzug würde das Invalideneinkommen 45 117 Franken betragen und damit die effektive Erwerbsmöglichkeit überschätzen.

#### **b. Gemischte Methode**

Bemessung des Invaliditätsgrads bei Teilerwerbstätigen:

Ab 2018 wurde die Berechnung des Invaliditätsgrads für Versicherte angepasst, die vor Eintritt der Invalidität Teilzeit erwerbstätig waren und daneben Haus- und Familienarbeit verrichteten (sogenannte gemischte Methode; mehrheitlich Frauen betroffen). Die Verordnungsanpassung (Änderung von Art. 27bis IVV) erfolgte im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte di Trizio gegen die Schweiz (Nr. 7186/09 vom 2. Februar 2016), welcher die frühere Ausgestaltung in bestimmten Fällen als diskriminierend beurteilte. Mit der neuen Bemessungsmethode wurde die doppelte Berücksichtigung des Teilzeitcharakters im Erwerbsbereich beseitigt, was zu höheren Invaliditätsgraden und damit zu mehr und höheren Renten für Teilerwerbstätige führte.<sup>1</sup>

Beispiel: Eine versicherte Person arbeitet bei voller Gesundheit zu 50 % erwerbstätig und ist zu 50 % im Aufgabenbereich Haushalt tätig. Sie erzielt aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen von 30 000 Franken, was einem Valideneinkommen von 60 000 Franken bei einem Vollpensum entspricht. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen ist sie in der bisherigen Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig und bleibt beim bisherigen Arbeitgeber angestellt, sodass sich ein Invalideneinkommen von 30 000 Franken ergibt. Daraus resultiert im Erwerbsbereich eine Erwerbseinbusse von 30 000 Franken und ein Invaliditätsgrad von 50 %. Im Aufgabenbereich beträgt die Einschränkung 40 %. Die Gesamtinvalidität berechnet sich nach der gemischten Methode zu  $(50 \% \times 0,5) + (40 \% \times 0,5)$ , was einem IV-Grad von 45 % entspricht.

<sup>1</sup> Änderungen bei der gemischten Methode: Stand der Dinge - Soziale Sicherheit CHSS

### **c. Psychosomatische Erkrankungen**

Das Bundesgericht führte ab 2015 ein strukturiertes Beweisverfahren zur Beurteilung psychosomatischer Leiden ein (Urteil 9C\_492/2014 vom 3. Juni 2015). Damit wurde die bis dahin geltende Überwindbarkeitsvermutung aufgegeben, wonach solche Erkrankungen grundsätzlich als therapierbar galten und nur ausnahmsweise zu einer Invalidität führen konnten. Neu müssen die IV-Stellen die Auswirkungen des Gesundheitsschadens auf die Arbeitsfähigkeit anhand standardisierter Indikatoren systematisch und ergebnisoffen prüfen. Dieses Verfahren wurde in der Folge in den administrativen Grundlagen der IV verankert, unter anderem durch standardisierte Vorgaben für medizinische Gutachten. Die Einführung des strukturierten Beweisverfahrens führte zu mehr und teilweise höheren Renten bei psychosomatischen Leiden sowie zu einem erhöhten Abklärungsaufwand und zusätzlichen Begutachtungen.

### **d. Alle psychischen Erkrankungen**

Ende 2017 weitete das Bundesgericht das strukturierte Beweisverfahren auf alle psychischen Erkrankungen aus (Urteil 8C\_130/2017 vom 30. November 2017). Gleichzeitig wurde klargestellt, dass bei leichten und mittelschweren Depressionen ein Rentenanspruch auch ohne den Nachweis einer Therapieresistenz näher zu prüfen ist. Diese Rechtsprechung führte zu einer differenzierteren Beurteilung psychischer Erkrankungen insgesamt. In der Praxis resultierten daraus weitere Rentenzusprachen sowie ein zusätzlicher Abklärungs- und Begutachtungsaufwand, insbesondere bei psychischen Leiden.

### **e. Suchtkrankheiten**

Ab Ende 2019 änderte das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Suchtgeschehen und erkannte Abhängigkeitssyndrome als «krankheitswertiges Geschehen» an (Urteil 9C\_724/2018 vom 11. Juli 2019). Seither wird bei Suchtkrankheiten ebenfalls das strukturierte Beweisverfahren angewendet. Zudem wurde klargestellt, dass eine vorgängige Entzugsbehandlung keine Voraussetzung mehr für die medizinische Begutachtung darstellt. Zuvor war Sucht im Rahmen der IV nur dann rentenrelevant, wenn sie Folge einer anderen invalidisierenden Krankheit oder eines Unfalls war oder selbst zu einer solchen Erkrankung führte. Die geänderte Rechtsprechung führte zu mehr und teilweise höheren Renten bei Suchtkrankheiten sowie zu zusätzlichem Abklärungsaufwand.

### **f. Rechtsprechung 55/15**

Ab Mitte 2019 wurde die Rechtsprechung 55/15 auch auf erstmalige, rückwirkend befristete oder abgestufte Rentenzusprachen ausgedehnt (BGE 145 V 209 vom 6. Juni 2019). Diese Rechtsprechung, die auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2010 zurückgeht, sieht vor, dass bei Personen ab 55 Jahren oder mit mindestens 15 Jahren Rentenbezug eine Rentenaufhebung oder -herabsetzung erst nach vorgängig durchgeführten Eingliederungsmassnahmen zulässig ist. Die Ausdehnung führte dazu, dass Renten oder höhere Renten bei erstmaliger Zusprache entgegen den sonst geltenden Grundsätzen über längere Zeit weiter ausgerichtet werden müssen.

### **g. Leidensbedingte Abzüge**

Ab Mitte 2024 wurden leidensbedingte Abzüge bei der Bemessung des Invaliditätsgrads zusätzlich zum Teilzeitabzug systematischer berücksichtigt. Dies bei Rentenansprüchen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 neu entstanden waren. Grundlage dafür bildete die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil 8C\_823/2023 vom 8. Juli 2024), die in der Folge durch ein IV-Rundschreiben konkretisiert wurde. Die erweiterte Berücksichtigung dieser Abzüge führte zu höheren Invaliditätsgraden und damit zu mehr und höheren Renten für versicherter Personen.

### **h. AHV 21**

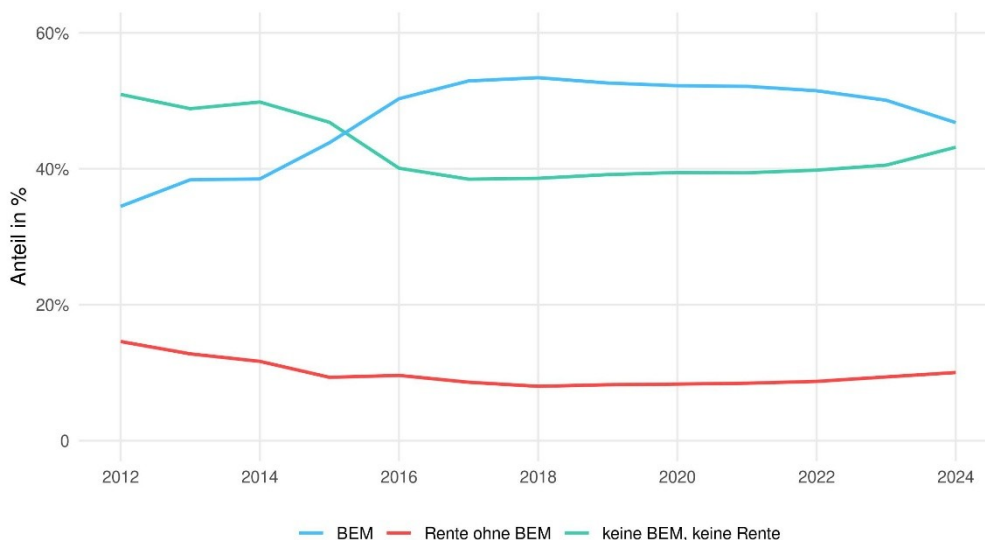
Mit der Reform AHV 21 wird das Referenzalter der Frauen seit dem 1. Januar 2025 schrittweise erhöht. In der IV führt dies dazu, dass laufende IV-Renten von Frauen erst ein Jahr später durch eine AHV-Rente abgelöst werden. Dies führt mittelfristig zu höheren Ausgaben.

Die IV prüft jeden einzelnen Fall zunächst auf Eingliederungspotenzial. Ist dieses ausgeschöpft, prüft sie den Rentenanspruch. Das Gesetz regelt, unter welchen Bedingungen jemand Anspruch auf eine Rente hat. Wenn der Anspruch erfüllt ist, so spricht die IV von Gesetzes wegen eine Rente zu. Die IV selbst kann nicht beeinflussen, wieviel Renten sie neu zuspricht.

Die Zahl der Eingliederungsmassnahmen hat über die Zeit nicht abgenommen, und auch die Rentenzusprachequote ist insgesamt relativ stabil geblieben (vgl. Abb. 7).

Bei den versicherten Personen, die sich zwischen 2008 und 2017 bei der IV anmeldeten, zeigt sich vier Jahre nach ihrer Anmeldung, dass der Anteil der Fälle mit beruflichen Eingliederungsmassnahmen (BEM) seit Mitte der 2010er-Jahre bei rund 50 % der Neuanmeldungen bleibt. Gleichzeitig blieb der Anteil der Rentenzusprachen ohne vorgängige BEM über die Zeit hinweg mit Werten von rund 8-10 % vergleichsweise gering und stabil. Diese Entwicklung spricht dafür, dass die IV weiterhin konsequent dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» folgt und die Zunahme der Neurenten nicht auf eine Lockerung der Zusprachepraxis zurückzuführen ist.

Abbildung 7: Zusprache von beruflichen Eingliederungsmassnahmen vier Jahre nach der Anmeldung



**Abbildung 7:** Anteil der IV-Neuanmeldungen am Total der IV-Neuanmeldungen nach Jahr, bei denen innerhalb von vier Jahren nach der Anmeldung mindestens eine berufliche Eingliederungsmassnahme (BEM) zugesprochen wurde (blau), eine Rente ohne vorgängige BEM zugesprochen wurde (rot) oder weder eine BEM noch eine Rente zugesprochen wurde (grün). Bei den Neuanmeldungen handelt es sich um alle Anmeldungen bei der IV, denen in den fünf Jahren davor keine andere Anmeldung oder Leistung der IV vorausging. Berücksichtigt werden ausschliesslich IV-Neuanmeldungen von Personen im Alter zwischen 13 Jahren und dem AHV-Rentenalter mit Wohnsitz in der Schweiz, die ein Anmeldeformular für Erwachsene (berufliche Eingliederung oder Rente) oder für Minderjährige eingereicht haben. Ausgeschlossen werden versicherte Personen, die innert vier Jahren nach der Anmeldung entweder gestorben sind oder das Referenzalter erreicht haben. Die x-Achse zeigt das Jahr vier Jahre nach der Anmeldung. Entsprechend basieren die dargestellten Werte auf Anmeldekohorten der Jahre 2008 bis 2020, werden jedoch auf der Achse als 2012 bis 2024 ausgewiesen. Beispiel: Der Wert für 2012 bezieht sich auf Personen, die sich 2008 bei der IV angemeldet haben, und zeigt, ob ihnen zwischen 2008 und 2012 mindestens eine BEM oder eine Rente zugesprochen wurde. Quelle: BSV, 2026.

**Sprachversionen dieses Dokuments:**

«AI : causes de l'augmentation du nombre de rentes»

«AI: cause dell'aumento delle rendite»

**Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)